

## Sind Sie sicher, dass Ihr Verein richtig versichert ist?

**Fragen an den Fachmann Günter Raissig, Geschäftsführer Gesrep AG,  
[www.gesrep.ch](http://www.gesrep.ch)**

Ehrenamtlich tätige Vereinsvorstände arbeiten in ihrer Freizeit viel und unentgeltlich. Die Vorstandsmitglieder tragen grosse Verantwortung und müssen sich unter vielem anderen auch um einen genügenden Versicherungsschutz kümmern. Günter Raissig, der die Welt der Vereine auch aus seinem Privatleben bestens kennt, gibt im folgenden Interview Auskunft darüber, wie die Vorstände einen ausreichenden und den Möglichkeiten angepassten Versicherungsschutz gewährleisten können und was sie dabei speziell beachten müssen.

*Ein Quartierverein organisiert ein Fest in der Mehrzweckhalle. Während des Festbetriebs fällt eine der originellen Dekorationen, welche offenbar schlecht befestigt war, von der Decke auf die Schulter einer Besucherin. Diese zieht sich eine schwere und langwierige Schulterverletzung zu. Da geht es wohl um die Haftpflicht?*

«Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, sei es mit Absicht, sei es aus Fahrlässigkeit, wird ihm zum Ersatze verpflichtet.» Dieser Artikel aus dem Obligationenrecht (Art. 41) gilt neben weiteren Artikeln als Basis für die Haftpflicht. Die Frage, ob jemand nun haftpflichtig ist oder nicht, lässt sich nicht immer einfach mit Ja oder Nein beantworten. Oftmals spielen verschiedene Faktoren mit, die berücksichtigt werden müssen.

Gerade dies jedoch ist ein gewichtiges Argument für den Abschluss einer **Haftpflichtversicherung**. Diese deckt nicht nur berechtigte Schadenersatzansprüche, sondern wehrt auch unberechtigte Ansprüche ab. Ein Haftpflichtversicherer setzt sich also auch für eine Schadenabwehr ein. Hat ein Verein keinen versierten Juristen in den eigenen Reihen, der diese Aufgabe unentgeltlich übernimmt, können diese Kosten zu einer wesentlichen und nicht bezifferbaren Belastung der Vereinsfinanzen führen.

Die Möglichkeit, dass eine, wie in diesem Fall erwähnt, verletzte Person mit Ansprüchen an den Organisator eines Festes oder an einen Verein gelangt, ist

aber nahe liegend. Die Höhe eines möglichen Schadenfalles ist im Voraus nicht erahnbar, kann den Verein aber sehr hoch zu stehen kommen. Für einmalige Anlässe, welche den üblichen Rahmender Vereinstätigkeit sprengen, kann eine spezielle **Veranstaltungsversicherung** abgeschlossen werden.

*Wie steht es mit der Haftung, wenn der Verein ein eigenes Clublokal besitzt? Bei eigenen Anlässen? Wenn er das Lokal weitervermietet?*

Bei einem eigenen Clubhaus kommt noch die Haftung als Werk- oder Grundeigentümer dazu. Eine strengere Haftung, die schon durch die Tatsache begründet ist, dass ein Schaden durch einen Werkmangel begründet ist.

*Wie steht es mit der Einrichtung und allem Drum und Dran: EDV-Anlage, Mobiliar, Instrumente der Musikgesellschaft etc.?*

An diese **Sachversicherungen** wird meist zuerst gedacht. Hier lässt sich auch die Schadenhöhe besser abschätzen; es ist bekannt, was wie viel gekostet hat. Jeder Verein hat hier sicherlich andere Ansprüche an Mobiliar etc. Ob z.B. ein PC heute noch speziell EDV-versichert werden soll, kann in Frage gestellt werden. Hingegen ist es prüfenswert, wie allfällige Vereinsdaten gesichert sind oder allenfalls versichert werden sollen. Auch Dritteigentum sollte in der Sachversicherung eingeschlossen sein. Plötzlich befindet sich Eigentum von einem befreundeten Verein im Lokal. Für die Instrumente der Musikgesellschaften z.B. gibt es spezielle Versicherungen mit einem weitergehenden Versicherungsschutz.

*Der Basketballclub kann sich endlich den grossen Traum eines eigenen Fahrzeuges erfüllen. Was muss der Club beachten, wenn er damit die Mannschaften zu den Turnieren fahren will?*

Eine Haftpflichtversicherung muss ja zwingend abgeschlossen werden. Die Versicherer legen heute sehr viel Wert auf die Frage, wer das **Fahrzeug** lenkt. Der Kreis der möglichen Lenker muss im Verein geklärt werden – aufgepasst also, dass nicht plötzlich «jeder» den Bus fährt. Auch der Abschluss einer Voll- oder Teilkaskoversicherung kann geprüft werden. Die Unfallversicherung für die Insassen ist ebenfalls zu prüfen. Sind die Mannschaftsmitglieder anderweitig genügend versichert?

*Viele Vereine sind auch Arbeitgeber: Der Verein Mittagstisch beschäftigt Freiwillige oder Leute mit kleinen Teilpensen, der Krippenverein hat über zehn Angestellte. Wie ist es mit der Unfallversicherung?*

Vom Gesetz her muss jede in der Schweiz niedergelassene Person gegen Unfall und Krankheit versichert sein. Für nicht Berufstätige ist das Unfallrisiko im Rahmen der persönlichen Krankenkasse mitversichert. Ambulante und stationäre Kosten sind je nach gewählter Krankenkassendeckung versichert. Für Berufstätige besteht Versicherungsschutz im Rahmen der obligatorischen **Unfallversicherung**, welche durch den Arbeitgeber abgeschlossen ist. Alle Arbeitnehmer müssen in der Schweiz unfallversichert werden. Arbeitnehmer ist, wer gestützt auf einen Arbeitsvertrag nach dessen Weisung Arbeit verrichtet und entlohnt wird. Der zu versichernde Umfang richtet sich nach dem Umfang der «Arbeitszeit».

*Diese Antwort führt direkt zur nächsten Frage, einem komplizierten Gebiet, in dem grosse Unsicherheiten herrschen: die Sozialversicherungen.*

*Die Gründung des Krippenvereins ist erfolgreich über die Bühne gegangen, die Mitglieder sind eingeschrieben, ein geeignetes Lokal und die nötigen Finanzen sind gefunden worden. Jetzt geht es darum, Krippenpersonal einzustellen. Wie kommen die Vorstandsmitglieder ohne grosse Umwege zu den richtigen Informationen, damit sie alles richtigmachen? Und wie und wo melden sie ihr Personal an?*

Für die **Sozialversicherungen** empfehlen wir als erste Ansprechstelle die AHV-Ausgleichskassen. Internetadressen wie im Kasten erwähnt bieten hier bereits im Voraus hervorragende Unterstützung.

Für die obligatorischen Versicherungen (Unfallversicherung, evtl. berufliche Vorsorge), welche bei privaten Gesellschaften abgeschlossen werden müssen, empfiehlt es sich, einen neutralen Versicherungsbroker oder eine Versicherungsgesellschaft zu kontaktieren.

Nebst den Voll- und Teilzeitbeschäftigten im Hauptamt entschädigen Vereine auch Leute für kleine Pensen oder im Auftragsverhältnis. Welche Limiten gibt

es hier?

Ist die Tätigkeit für den Verein «nur» als **Nebenerwerb** eingestuft, sind die Leiterinnen und Leiter durch die Versicherung der Haupterwerbstätigkeit versichert. Ganz wichtig ist das **Merkblatt 2.04 der AHV**.

Beschäftigte im Auftragsverhältnis sind für ihre eigene Versicherung selbst verantwortlich. Achtung: **AHV-Unterstellung als Selbstständige** muss nachgewiesen sein.

*Zum Schluss noch eine aktuelle und brisante Frage: Die Medien berichteten von Fällen, in denen Vereinsvorstände für grosse Summen persönlich haftbar gemacht wurden, weil dem Vorstand ungetreue Geschäftsführung oder Misswirtschaft nachgewiesen wurde. Die so genannte Organhaftung kam dabei zum Zug. Verständlicherweise haben diese Meldungen viele Ehrenamtliche aufgeschreckt. Gibt es eine Möglichkeit, dass der Vorstand oder seine einzelnen Mitglieder eine Haftpflichtversicherung (Verantwortungshaftung) abschliessen können?*

Wenn ja, zu welchen Konditionen? Die Anzahl Versicherer für so genannte **Organhaftpflicht-** und/oder für Vertrauensschadenversicherungen ist nicht sehr gross. Für im Handelsregisteramt eingetragene Vereine (meistens ein Grundkriterium) besteht die Möglichkeit, solche Versicherungen abzuschliessen. Die Versicherer wollen jedoch den einzelnen Fall individuell prüfen. Die Konditionen werden von Fall zu Fall festgelegt.

*Interview: Christa Camponovo*